



3. Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010

vom 1. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 2, 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Stadtgebiet Köln vom 15. Juni 2010 in der Fassung der 2. Satzung über die Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 29. März 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln (Geldspielgerätesatzung) vom 15. Juni 2010“

2. Die Überschrift von § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Steuergläubigerin“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jeder Person zugänglichen Orten.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt pro Gerät und Kalendervierteljahr 20,00 vom Hundert des Einspielergebnisses.“

5. § 5 wird unter Aufhebung des § 5 Abs. 2 in der rückwirkend ab dem 01.07.2010 bis 06.04.2016 gültigen Fassung wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist diejenige bzw. derjenige, die oder der die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümerin bzw. Eigentümer, als sonstiger verfassungsberechtigter Person oder als derjenigen Person zufließen, der die Geräte von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder einer sonstigen verfassungsberechtigten Person zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmerin bzw. Unternehmer (Mitunternehmerin bzw. Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.“

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch die Spielerin bzw. den Spieler.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für die Geräte ist dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellungsort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss von der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter unterschrieben sein.

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die sonstige verfassungsberechtigte Person und diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem das Gerät von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzerin bzw. Nutzer), haben innerhalb eines Monats die Außerbetriebnahme jedes Gerätes beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Gerätetausch. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Steueramt der Stadt Köln auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für den jeweiligen Besteuerungszeitraum im Original vorzulegen.

Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.“

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.“

9. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Sowohl die Veranstalterin bzw. der Veranstalter als auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Vermieterin bzw. der Vermieter, die Besitzerin bzw. der Besitzer und die sonstige Inhaberin bzw. der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertreterinnen bzw. Vertretern des Steueramts der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit dem für die Erhebung der Spielgerätesteuern relevanten Daten erstellen zu lassen.“

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabensetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 Absatz 1 und 10 dieser Satzung
- a) seinen Erklärungs- und / oder Anzeigepflichten nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt,

- b) Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vordrucken wie Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten,
 - c) der Aufforderung des Steueramtes der Stadt Köln sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,
 - d) Vertreterinnen bzw. Vertretern des Steueramtes der Stadt Köln mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, gewährt,
 - e) die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln daran hindert bzw. es unterlässt, diesen auf Aufforderung eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätesteuern relevanten Daten zu erstellen.
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-nutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 01.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker